BAUAMT

Altholzstrasse 7
9548 Matzingen

bauamt@matzingen.ch
058 346 15 18
www.matzingen.ch

MERKBLATT EINFRIEDUNGEN UND BEPFLANZUNGEN

Das vorliegende Merkblatt soll Informationen zu Einfriedungen und Bepflanzungen liefern. Gerne stehen wir Ihnen für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Grundlagen

Für Pflanzungen sowie für tote Anlagen, die keinen baurechtlichen Vorschriften unterliegen, gelten gegenüber anstossender Grundstücke grundsätzlich die Vorschriften des kantonalen Gesetzes über Flur und Garten (Flurgesetz).

Gestützt auf §96 des kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG) sind in Art. 49 Abs. 2 Baureglement vom Flurgesetz abweichende Bestimmungen enthalten.

Gegenüber Strassen und Wegen finden die Abstandsvorschriften des Gesetzes über Strassen und Wege (Strassengesetz) Anwendung.

Definitionen

Einfriedungen sind Konstruktionen und Bepflanzungen zur Abgrenzung und Abschirmung von Grundstücken wie Mauern, Grünhecken und Sichtschutzwände.

Baubewilligungspflicht

Keine Bewilligung benötigen licht- und luftdurchlässige Einzäunungen bis zu einer Höhe von 1.20 m im Baugebiet oder bis zu einer Höhe von 1.50 m ausserhalb des Baugebietes. Diese dürfen an die Grenze gestellt werden. Massive Sockel solcher Einzäunungen dürfen höchstens 0.30 m hoch sein.

Alle anderen Einfriedungen sind bewilligungspflichtig.

Die Errichtung von baubewilligungsfreien Bauten und Anlagen entbindet nicht von der Einhaltung aller Vorschriften.

Grenzabstände

Bepflanzungen:

Sträucher, Hecken, Lebhäge und ähnliche Pflanzungen sowie mehrjährige landwirtschaftliche Kulturen dürfen nie höher gehalten werden als das Doppelte ihres Grenzabstandes. Beträgt der Grenzabstand mindestens 10 m, besteht keine Beschränkung der Höhe.

Gestaltete Böschungen und Hangsicherungen haben einen Grenzabstand von mindestens 0.6 m einzuhalten.
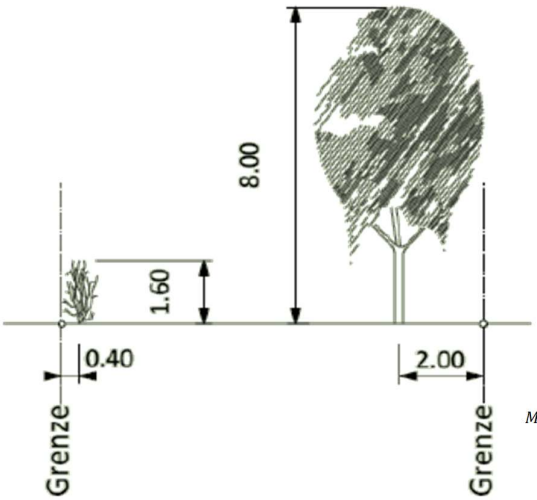
Für Bäume, Sträucher, Hecken, Lebhäge und ähnliche Pflanzungen ist ein Grenzabstand von ¼ der Höhe einzuhalten, sofern für das Nachbargrundstück keine übermässige Einwirkungen entstehen. Beim Messen des Grenzabstandes ist der grenznächste Punkt massgebend, an dem der Baum aus dem Boden tritt. Hervortretende Wurzeln oder Wurzelansätze werden nicht berücksichtigt.